

NACHGELESEN

03/2009

Die „Jahrhundertreform“ des GmbH-Gesetzes

Vortragsveranstaltung der Arbeitgeberverbände Siegen-Wittgenstein und des SUWI Siegener Institut für Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht

Auf Einladung der Arbeitgeberverbände Siegen-Wittgenstein referierte Prof. Dr. Torsten Schöne von der Universität Siegen kürzlich zu dem Thema „Die „Jahrhundertreform“ des GmbHG durch das MoMiG – Analyse und Handlungsempfehlungen für die Praxis“. Dabei konzentrierte er sich auf vier durch die GmbH-Reform veranlasste Themenschwerpunkte, nämlich die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), kurz: UG, die Übertragung der Geschäftsanteile, die Gesellschafterdarlehen und die Pflichten der Geschäftsleiter. Der Vortrag wurde eingeleitet durch einen Bericht des Geschäftsführers des „Siegener Instituts für Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht (SUWI)“, Dipl.-Kfm. Marco Klübenspies, über die Aufgaben und die bisherige Arbeit der im letzten Jahr an der Universität Siegen neu gegründeten Einrichtung. Nähere Informationen hierzu finden sich im Internet unter www.suwi.uni-siegen.de.



Prof. Dr. Schöne führte aus, dass die als „Überraschungscoup“ des Gesetzgebers neu eingeführte UG als Variante der GmbH angesichts ihres typischerweise sehr geringen Gesellschaftsvermögens schwerlich als seriöse Unternehmensform für unternehmerisches

Handeln in Betracht kommt. Ihre Einsatzmöglichkeit als einziger Komplementär einer KG müsse angesichts der Thesaurierungspflicht bei der UG einhergehen mit einer Gewinnbeteiligung dieser Komplementärgesellschaft im Gesellschaftsvertrag der KG. Dar-

über hinaus komme sie aber als sinnvolle Gestaltungsmöglichkeit in Betracht, wenn eine Personengesellschaft im Wege der Einbringung in eine GmbH umgewandelt werden solle. Die anhand eines notariell zu beurkundenden Mustervertrages erfolgende Gründung der UG werde nach der vollständigen Leistung der allein zulässigen Bareinlagen i.d.R. binnen dreier Tage in das Handelsregister eingetragen. Werde sodann die Personengesellschaft im Wege der Einbringung auf die UG verschmolzen, bestehe damit – anders als bei einer Einbringung des Unternehmens in eine zu gründende GmbH – nicht die Gefahr einer die Gesellschafter ggf. treffenden Unterbilanzhaftung.

Zur Übertragung des Geschäftsanteils wies er zunächst auf die gesetzlich neu eröffneten Möglichkeiten zur Stückelung der Geschäftsanteile hin, die eine Übertragung von Geschäftsanteilen – gerade auch zum Zwecke der lebzeitigen Regelung der Unternehmensnachfolge – praktisch erleichtern. Anschließend stellte er eingehend die neue gesetzliche Regelung zum gutgläubigen Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen vor und verwies auf die in diesem Zusammenhang bestehende Bedeutung der Gesellschafterliste.

Der dritte Themenabschnitt war dem gerade in Zeiten einer restriktiven Kreditvergabepraxis der Banken wichtigen Aspekt der Gesellschafterdarlehen gewidmet. Nach einem knappen Überblick über die bisherige Rechtslage zu den eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen erläuterte Prof. Dr. Schöne die neue Rechts-

lage der in die Insolvenzordnung verlagerten einschlägigen Regelungen anhand typischer Konstellationen, wobei u.a. auch die wichtigen Sanierungskredite behandelt wurden. Er sprach sich dafür aus, dass größter Wert auf die Bildung einer möglichst hohen Eigenkapitalquote gelegt werden sollte, damit die Gesellschaft in einer wirtschaftlichen Krisensituation über ausreichend Eigenmittel verfügt und eine Zuführung von Fremdkapital durch die Gesellschafter weitgehend vermieden werden kann. Es sei rechtspolitisch höchst zweifelhaft, dass die Fremdkapitalkosten für die Gesellschaften niedriger seien als die Eigenkapitalkosten.

Bei den durch die Gesetzesreform neu geregelten Geschäftsführerpflichten erläuterte Prof. Dr. Schöne zunächst die verschärfte Haftung der Geschäftsführer für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Unter den Begriff der Zahlungen im Sinne von § 64 GmbHG seien nicht nur Geldleistungen zu verstehen, sondern auch jede andere Leistung, die das Gesellschaftsvermögen schmälert. Dies könne ebenso bei Warenlieferungen und Dienstleistungen auf Kredit der Fall sein. Für der GmbH hierdurch entstehende Schäden hafte der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft.

Einen weiteren Aspekt der neu geregelten Geschäftsführerhaftung bildete die Darstellung der nunmehr in die Insolvenzordnung verlagerten Insolvenzantragspflicht. Wenngleich sich an der Insolvenzantragspflicht für die GmbH-Geschäftsführer durch die Gesetzesreform materiellrechtlich durch die Gesetzesreform nichts geändert habe, habe diese Thematik gerade in der aktuellen wirtschaftlich schwierigen Zeit nichts an Aktualität eingebüßt. Er warnte

vor übertriebenem Optimismus der Geschäftsführer bei der Einschätzung, ob ein eigentlich zahlungsunfähiges Unternehmen mit Hilfe von Gesellschafterdarlehen „über Wasser gehalten werden könne“ bis sich die wirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt wieder verbessern. Hierbei handle es sich letztlich – falls die Insolvenz dann doch nicht abgewendet werden könne – um nichts anderes als eine strafbare Spekulation zu Lasten der übrigen Gesellschaftsgläubiger. Die darlehensgebenden Gesellschafter würden dann nicht nur „schlechtem Geld gutes hinterherwerfen“, sondern der Geschäftsführer hafte in diesem Fall auch wegen Insolvenzverschleppung gegenüber den Gläubigern der GmbH.

Des Weiteren könne der Geschäftsführer im Falle einer Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden und für fünf Jahre seit Rechtskraft des Urteils nicht mehr Geschäftsführer einer GmbH sein.

Schließlich widmete sich Prof. Dr. Schöne noch den denkbaren Strategien zur Vermeidung der Insolvenzantragspflicht. Weder die Verlegung des Verwaltungssitzes der Gesellschaft ins Ausland, noch die Umwandlung der GmbH in eine Limited englischen Rechts, noch die Niederlegung des Geschäftsführeramtes seien Erfolg versprechende Handlungsalternativen. Vor allem aber warnte er vor der Veräußerung der Unternehmensanteile an sog. „Firmenbestatter“. In der an den Vortrag anschließenden regen Diskussion wurden hauptsächlich die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft sowie die Einzelheiten der Insolvenzantragspflicht thematisiert.

Kernkompetenzen und Grundlagen der SUWI-Institutsarbeit

Das im Frühjahr 2008 gegründete Siegener Institut für Unternehmensbesteuerung, Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung und Wirtschaftsrecht, kurz SUWI, zeichnet sich insbesondere durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Betriebswirten und Juristen vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen aus. Das SUWI-Institut soll für die mittelständischen Unternehmen der Region ein unabhängiger Partner in betriebswirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen sein.

So ist man darin bestrebt, Forschung nicht nur im sog. „Elfenbeinturm“ zu betreiben, sondern Unternehmen sowie Institutionen bei betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragestellungen wissenschaftlich zu unterstützen. Die kann in Form von betrieblicher Anwendungsforschung oder in Form von Workshops, Fallstudienseminaren, Roadshows oder In-House-Schulungen durch das SUWI-Institut durchgeführt werden.

Das Institut versteht sich dabei nicht als Konkurrenzeinrichtung zu den klassischen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Es möchte vielmehr als unabhängige Einrichtung den kleineren und mittleren Unternehmen der Region als Partner bei fächerübergreifenden Fragestellungen zur Seite stehen.

Als Institut der Universität Siegen verfolgt das SUWI keine Gewinnerzielungsabsicht! Die eingeworbenen Drittmittel dienen dazu, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu stärken. D.h. durch die Finanzmittel sollen wissenschaftliche Mitarbeiter am SUWI-Institut beschäftigt werden, welche durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis die Möglichkeit erhalten sollen, praxisnahe Dissertationen anzufertigen.